



Der Landrat

206 – Straßenverkehrsamt  
Heinrichstraße 21  
31137 Hildesheim  
Az: (206)66.13.30 01/16

### Planfeststellungsbeschluss

für den

Ausbau der K 215 zwischen Dingelbe und Nettlingen  
von Station 1695 bis Station 0338,  
Gemeinde Schellerten und Gemeinde Söhlde,  
Landkreis Hildesheim

### Vorhabenträger:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
- Geschäftsbereich Hannover -  
Dorfstraße 17 - 19  
30159 Hannover

**Die Fotokopie stimmt mit dem Original  
des Planfeststellungsbeschlusses vom  
23.06.2020 vollständig überein.**

**Hildesheim, den 23.06.2020**

**Landkreis Hildesheim**

**Der Landrat**

**Höppner**

Hildesheim, den 23.06.2020

Im Auftrag

Höppner



## Inhaltsverzeichnis

### Teil A: Feststellender Teil

1. Beschluss
2. Planunterlagen
3. Nebenbestimmungen
4. Einvernehmliche Regelungen

### Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahrensablauf
3. Allgemeine Planrechtfertigung
4. Umweltverträglichkeit
5. Abwägung
6. Entscheidungen über Einwendungen

### Teil C: Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis
2. Bekanntmachungshinweis
3. Berichtigungen
4. Außerkrafttreten

### Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

## Teil A: Feststellender Teil

### 1. Beschluss

Der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17 – 19, 30159 Hannover, aufgestellte Plan für den Ausbau der K 215 zwischen Dingelbe und Nettlingen, Gemeinde Schellerten und Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim, wird festgestellt.

### 2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Unterlagen.

#### 2. Festgestellte Planunterlagen

Unterlage	Bezeichnung	Blatt/Anzahl	Datum
0	Merkblatt zur Planfeststellung	4	
1	Erläuterungsbericht	16	18.12.2015
2	Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000	1	18.12.2015
3	Übersichtslageplan, Maßstab 1:5.000	1	18.12.2015
6	Straßenquerschnitt, Maßstab 1:50	1	18.12.2015
7	Lageplan, Maßstab 1:500	5	18.12.2015
8	Höhenplan	6	18.12.2015
10	Regelungsverzeichnis	8	18.12.2015
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan	42	18.12.2015
13	Wassertechnische Untersuchung	8	18.12.2015

#### 3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover,  
Landkreis Hildesheim, 208 - Umweltamt,  
Landkreis Hildesheim, 302 - Bauordnungsamt,  
Wasserverband Peine.

#### 3.2 Belange der Ver- und Entsorgungsträger

Vor Beginn der Bauarbeiten haben sich die bauausführenden Firmen über die genaue Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Sofern Leitungen zu verlegen sind, ist dies mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen.

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 24.06.2016 und dem Wasserverband Peine vom 31.05.2016 sind zu beachten:

- Alle von der Baumaßnahme betroffenen Telekommunikations- und Versorgungsträger sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen, damit die erforderlichen Maßnahmen so früh wie möglich eingeleitet werden können.

- Eine rechtzeitige Beteiligung des Telekommunikationsträgers ist für die Sicherung der Telekommunikationslinie zu beachten.
- Die Mindestabstände von den sich im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien der Telekom sind einzuhalten; ggf. sind erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

### **3.3 Drainagen**

Rechtmäßig hergestellte Drainagen, die aus den Plänen ersichtlich bzw. auch nicht ersichtlich sind, sind im notwendigen Maße anzupassen bzw. neu herzustellen.

### **3.4 Untere Wasserbehörde**

Die geplanten Verrohrungen sind entsprechend den Antragsunterlagen herzustellen. Das Längsgefälle der Verrohrungen ist der vorhandenen Gewässersohle anzupassen. Böschungen und Sohle des Gewässers sind am Ein- und Auslauf der Verrohrungen unverzüglich und derart wiederherzustellen, dass Folgeschäden durch Abbrüche, Auskolkungen usw. nicht auftreten. Beginn und Ende der Arbeiten sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

### **3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege**

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.3) festgelegten Maßnahmen sind gem. § 17 Abs. 4 Satz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bestandteil des Plans. Sie sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Darüber hinaus sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Dieses ist durch vertragliche Regelung mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen.

Sofern einzelne, der zum Erhalt vorgesehenen, ggf. mit Schutzmaßnahmen zu schützenden Bäume, abweichend von der derzeitigen Kenntnislage, im Rahmen der Ausführung nicht mit angemessenen Mitteln ohne erhebliche und nachhaltige Schädigung erhalten werden können, können diese im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gefällt werden; sie sind durch geeignete Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Hinsichtlich geplanter Baumanpflanzungen ist das aktuelle „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, zu beachten.

### **3.6 Bodenkundliche Baubegleitung**

Für die Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange mit dem Ziel der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und dem Erhalt sowie der möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß §2 BBodSchG ist zur fach- und genehmigungsgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch eine zu bestimmende fachkundige Person mit bodenkundlichem Sachverstand sicherzustellen.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist frühzeitig in die nachfolgenden Phasen zur Durchführung (Ausführungsplanung und folgende) einzubinden, um die entsprechend erforderlichen Details vorzubereiten.

Vor Beginn der Maßnahme ist für alle Flächen, die temporär als Nebenflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen etc. genutzt werden, im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung eine Bestandsaufnahme des aktuellen Bodenzustandes durchzuführen. Diese Untersuchungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim abzustimmen.

Mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim ist vorab ein Konzept abzustimmen, welches für die einzelnen Bauphasen Maßnahmen für folgende Aspekte berücksichtigt und konkretisiert: Minderung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, Darstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, fachgerechte Behandlung und Entsorgung von Bodenaushub sowie fachgerechte Wiederherstellung betroffener Böden. Dabei sind auch die Flächen zu berücksichtigen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

### **3.7 Auflagenvorbehalt**

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, dem Vorhabenträger weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ergänzen. Insbesondere bei Eintritt nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens oder der entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen zu dieser Planfeststellung ist im Interesse und zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt und erforderlich.

### **3.8 Sonstige Belange**

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu Einwendungen (Gegenäußerungen) oder durch eine Abstimmung erfolgten und der Planfeststellungsbehörde vorliegenden schriftlichen Zusagen des Vorhabenträgers zu Änderungen oder Ergänzungen sind, auch wenn diese in den Entwurfsunterlagen oder dem Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert aufgeführt werden, Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

### **3.9 Textliche Planänderungen oder Ergänzungen**

Soweit textliche Planänderungen und Ergänzungen sowie Auflagen etc. weder zeichnerisch noch durch Grüneintragungen gekennzeichnet worden sind, hat der Träger der Maßnahme und Planaufsteller die textlichen Regelungen in diesem Beschluss und seinen Bestandteilen beim Bau zu berücksichtigen.

### **3.10 Hamsterfläche**

Auf dem ehemaligen Flurstück 80/5 der Flur 2 (Gemarkung Nettlingen), heute die Flurstücke 5/1 und 5/2 der Flur 2 (Gemarkung Nettlingen), ist für den Artenschutz zur Aufnahme von umgesiedelten Hamstern aus dem Bereich des rechtverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10, Gewerbegebiet Ortschaft Söhlde, Gemeinde Söhlde, im Rahmen der textlichen Festsetzung Nr. 14 als Ausgleichsfläche eine Fläche von 10.000 qm



festgesetzt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim hamstergerecht zu bewirtschaften.

Insofern steht der geplante Ausbau der K 215 zwischen Dingelbe und Nettlingen im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Allerdings kann im vorliegenden Fall aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB befreit werden, da die festgesetzte Fläche innerhalb des Flurstücks noch verwirklicht werden kann. Sofern die Untere Naturschutzbehörde dieser Planung zustimmt (ggf. unter Auflagen) werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Darüber hinaus sind diese Abweichungen auch städtebaulich vertretbar. Außerdem sind keine Gesichtspunkte erkennbar, nach denen die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbar wären.

Sofern die Auflagen und Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim mit in die Genehmigung aufgenommen werden, ist das Vorhaben somit gemäß § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs.1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Die Naturschutzbehörde stimmt der gefundenen Formulierung für den Planfeststellungsbeschluss zu. Diese Zustimmung muss jedoch an folgende Nebenbestimmung gebunden werden:

Vor Baubeginn sind die von Inanspruchnahme betroffenen Acker- und Saumflächen auf Vorkommen von Feldhamstern und ihre Zuflucht-, Wohn- und Vermehrungsstätten zu untersuchen. Baufreigabe kann nur erfolgen, wenn keine dieser genannten relevanten Habitate vorhanden sind oder wenn dort lebende Feldhamster erfolgreich vergrämt oder umgesiedelt wurden. Die Kartierung und ggf. weitere artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (Vergrämung, Umsiedlung) sind von fachkundigen Personen durchzuführen und rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

In der Praxis bedeutet dieses, dass erfolgversprechendes Handeln bereits im Frühjahr ansetzen muss mit einer Kartierung der geöffneten Feldhamsterbaue. Sollte sich wider Erwarten Besatz zeigen, müssen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Vergrämgungsmaßnahmen durchgeführt werden, dergestalt, dass durch Flächenbewirtschaftung (Schwarzbrache der Bauflächen) und Herrichtung von Attraktionsflächen für den Feldhamster (Getreide, Luzerne u.a.) ein Abwandern der Tiere aus dem Baufeld erreicht wird.

### **3.11 Entsorgung von mineralischen Abfällen**

Die mit Erlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz eingeführte Handreichung "Qualifizierte Entsorgung von mineralischen Abfällen im Straßenbau" - Anforderungen an die Entsorgung von mineralischen Abfällen - sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

## **4. Einvernehmliche Regelungen**

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der in 4.1 aufgelisteten Einwender und Träger öffentlicher Belange sind entweder vor Beschlussfassung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage des Vorhabenträgers einvernehmlich geregelt bzw. gegenstandslos geworden.

#### 4.1 Einzelne einvernehmliche Regelungen

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover vom 24.06.2016,
- Landvolk Niedersachsen, Hildesheim vom 29.05.2016,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Northeim vom 26.05.2016,
- Sozialverband Deutschland, Hannover vom 09.05.2016,
- Wasserverband Peine vom 31.05.2016,
- Einwender 1 vom 25.05.2016.

### Teil B: Begründung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Planfeststellung beruht auf § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

#### 2. Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages des Straßenbaulastträgers, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 19.01.2016 wurde das Verfahren gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG wie folgt durchgeführt:

21.04.2016	Einleitung des Anhörungsverfahrens/ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände
29.04.2016 bis 19.05.2016	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in der Gemeinde Schellerten und in der Gemeinde Söhle
02.05.2016 bis 17.05.2016	Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen im Rathaus der Gemeinde Schellerten und im Rathaus der Gemeinde Söhle
12.07.2016	Übersendung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an den Straßenbaulastträger
16.08.2018	Schriftliche Einladung zum Erörterungstermin
22.08.2018 bis 21.09.2018	Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in der Gemeinde Schellerten und in der Gemeinde Söhle
20.09.2018	Erörterungstermin im Rathaus Schellerten
16.11.2018	Zusendung der Niederschrift über den Erörterungstermin an alle anwesenden Verfahrensbeteiligten

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

#### 3. Allgemeine Planrechtfertigung

##### 3.1 Darstellung der Baumaßnahme

Hinsichtlich der allgemeinen Planrechtfertigung wird zunächst auf den Erläuterungsbericht vom 18.12.2015 verwiesen.

Die K 215 stellt mit einer Gesamtlänge von 7,558 km die Verbindung zwischen der L 477 in Mölme im Norden über die B 1 in Feldbergen und die L 475 in Dingelbe zur B 444 in Nettlingen im Süden dar. Sie ist somit eine verkehrswichtige Zubringerstraße an das übergeordnete Straßennetz.

Die vorgesehene Straßenbaumaßnahme beinhaltet die Erneuerung der Fahrbahn im Hocheinbau sowie den grundhaften Ausbau des Radweges auf eine Breite von 2,50 m. Die Anschlüsse der Fahrbahn an den Bestand erfolgen im Tiefeinbau. In der OD Nettlingen wird in diesem Zusammenhang der an der Fahrbahn geführte Gehwegabschnitt mit erneuert.

Die Länge der Baustrecke beträgt 1,357 km.

In dem hier betrachteten Streckenabschnitt der K 215 beträgt die bituminös befestigte Fahrbahnbreite außerorts ca. 6,10 m zuzüglich beidseitig 0,50 m breite Betonrandstreifen. Hinter einem ca. 0,25 m breiten unbefestigten Seitenstreifen schließt auf der Westseite ein ca. 1,30 m breiter Gehweg, der für den Radverkehr freigegeben ist, an.

In der Ortschaft Dingelbe verfügt die Fahrbahn über eine Breite von ca. 6,50 m und ist von einer 3-reihigen bzw. 5-reihigen Muldenrinne eingefasst. Auf der Westseite schließt ein ca. 1,90 m breiter Rad-/Gehweg, auf der Ostseite ein ca. 3,00 m breiter Mehrzweckstreifen an.

In Nettlingen liegt zunächst der gleiche Fahrbahnquerschnitt wie außerorts vor. Im weiteren Verlauf schwenkt ein von der Straße „Am Park“ abgehender, zuerst abgesetzt geführter Gehweg an die Fahrbahn und schließt dort über eine 5-reihige Muldenrinne an diese an.

Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

### **3.2 Notwendigkeit der Baumaßnahme**

Die Fahrbahn der K 215 weist erhebliche Mängel auf. Die Erneuerung der Fahrbahn wurde daher 2008 in das mittelfristige Ausbauprogramm aufgenommen.

Direkt neben der Fahrbahn verläuft ein ca. 1,30 m breiter Radweg, der den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Daher wurde mit der Erneuerung der Fahrbahn auch eine Radwegplanung erforderlich.

Durch die Umstellung mehrerer maßgeblicher Regelwerke wurde eine Umplanung während der Planungsaufstellung erforderlich.

Weite Bereiche der Fahrbahn- sowie der Radwegoberfläche weisen starke Längsunebenheiten, Verdrückungen sowie Oberflächenrisse mit entsprechend zahlreichen, z. T. großflächigen Ausbesserungsstellen auf.



Die Breite des Radweges mit ca. 1,30 m ist für die derzeit vorgesehene Benutzung im Zweirichtungsverkehr nicht ausreichend bemessen und genügt nicht den Anforderungen der geltenden Regelwerke.

Die geplante Radverkehrsanlage im Zuge der K 215 stellt nicht nur für den lokalen Alltagsradverkehr eine wesentliche Qualitätsverbesserung dar, sondern hat auch für den regionalen Freizeitradverkehr erhebliche Bedeutung. So kann das zwischen Nettlingen und Dingelbe an der Einmündung Helmersen gelegene Freibad künftig ohne Beeinträchtigung der Verkehrsqualität mit dem Fahrrad angefahren werden.

Die Ergebnisse einer Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2006 weisen für die K 215 in dem hier betrachteten Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 1993 Kfz/24 h. Der Schwerverkehrsanteil beträgt 139 Kfz/24 h.

Der zuvor genannte maßgebliche Schwerverkehrsanteil für das Jahr 2006 ergibt, umgerechnet auf das Jahr 2017 der Verkehrsübergabe, die Belastungsklasse 1,8, RStO 12, die der Ermittlung der Dicke des frostsicheren Oberbaues zu Grunde gelegt wird.

Mit der Erneuerung der Fahrbahn der K 215 soll auch in Zukunft die verkehrliche Leistungsfähigkeit gewährleistet werden.

Durch den Ausbau des Radweges mit seiner abgesetzten Führung wird die Verkehrssicherheit gesteigert und kann auch in Zukunft die Anforderungen für den Radverkehr erfüllen und dadurch diesen dadurch entsprechend fördern.

Durch die Förderung des Radverkehrs kann hier ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

### **3.3 Gewählte Variante**

Die Erneuerung der Fahrbahn erfolgt weitestgehend im Hocheinbau auf vorhandener Trasse. Lediglich an den Zwangspunkten Dingelber Klunkau bei Bau-km 1+400 und Graben/Baumbestand zwischen Bau-km 2+150 und 2+180 rückt die Fahrbahn im erforderlichen Umfang von dem Bestand ab. Die dabei verdrängten Straßenseitengräben werden in neuer Lage wieder hergestellt. Die genauen Verläufe können der Unterlage 7 (Lageplan) entnommen werden.

Der gewählten Art der Erneuerung der Fahrbahn in Form des Hocheinbaues geschuldet verfügt sie in Zukunft gegenüber dem Bestand (6,10 m) über eine leicht reduzierte Breite von 5,9 m. In den Bereichen der zuvor genannten Zwangspunkte, an denen von der vorhandenen Trasse abgerückt wird, erhält die Fahrbahn die nach RAL<sub>1</sub> vorgegebene Regelbreite von 6,0 m (EKL 4).

Die bisher beidseitig vorhandenen Betonrandbalken werden durch eine Bankettbefestigung aus Schotter ersetzt.

Aufgrund seines schlechten baulichen Zustandes wird in diesem Zusammenhang der in Nettlingen an der Fahrbahn geführte Abschnitt des Gehwegs mit erneuert. Zur Erhöhung der Sicherheit der Fußgänger wird dieser zukünftig an einem Hochbord geführt.

Da es sich hier lediglich um eine Erneuerung der Fahrbahn auf weitestgehend vorhandener Trasse handelt, ist eine Variantenbetrachtung nicht gegeben.

Der Radweg an der K 215 wird grundhaft auf eine Breite von 2,50 m in Betonbauweise ausgebaut und schließt zukünftig über einen 1,75 m breiten Seitentrennstreifen an die Fahrbahn an. Er beginnt an der OD-Grenze von Dingelbe und endet in der OD Nettlingen auf Höhe der Einmündung „Am Park“.

Die Tatsache, dass in den beiden Ortschaften die anschließenden Gehwege, der bisher vorhandene außerörtliche Radweg als auch das Nettlinger Schwimmbad allesamt auf der Westseite der K 215 liegen, schließt eine alternative ostseitige Führung des neuen Radwegs aus.

Von einer weitergehenden Variantenbetrachtung hinsichtlich der Lage des Radwegs kann daher abgesehen werden.

#### **4. Umweltverträglichkeit**

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht durchgeführt.

Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Öffentlichkeit am 13.04.2016 bekannt gegeben worden.

#### **5. Abwägungsergebnis**

Der Vorhabenträger beabsichtigt, mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der K 215 und des Radweges an der K 215 zwischen Dingelbe und Nettlingen von Bau-km 1+084,469 bis Bau-km 2+438,250, Gemeinde Schellerten und Gemeinde Söhle, zu schaffen.

Der Ausbau der K 215 und des Radweges an der K 215 dient der Verbesserung der Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer. Durch die vorgesehene Streckencharakteristik werden die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit des Verkehrs auf der Ausbaustrecke gesteigert.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass das Vorhaben diese schutzwürdigen Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Rechte Dritter werden nicht beeinträchtigt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet und durch vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme gewahrt.

Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum ist auf das für die Zielerreichung erforderliche Maß beschränkt und auch im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes gerechtfertigt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die der Baumaßnahme entgegenstehenden Belange ein geringeres Gewicht haben als die

Belange der Straßenplanung. Es ist insgesamt sachgerecht und entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung, wenn sie diesen höherwertigen Belangen zurücktreten. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

## **6. Entscheidungen über Einwendungen**

### **6.1 Einwender 1**

Der Einwender führt aus, dass eine Flächenabgabe seinerseits nur bei Stellung von Ersatzfläche in Betracht kommt.

- Die Planfeststellungsbehörde merkt hierzu an, dass Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind.

Ferner führt der Einwender an, dass der Graben am Flurstück 8/6 wieder hergestellt werden soll.

- Das Flurstück 8/6 besitzt im Bestand keinen Graben. Der Eigentümer des betreffenden Grundstückes hat gegen die Planung keinen Einwand erhoben.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

### **6.2 Einwender 2**

Der Einwender gibt an, dass das von ihm für die Baumaßnahme benötigte Teilstück seines Grundstückes als Schonstreifen für Feldhamster in einem bestandskräftigen Bebauungsplan der Gemeinde Söhlede vorgesehen ist.

- Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführung in Punkt 3.10 des feststellenden Teils verwiesen.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

## **ABSCHNITT C: HINWEISE**

### **1. Allgemeiner Hinweis**

Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten **öffentlichen** Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden durch die Planfeststellung geregelt.

**Privatrechtliche** Rechtspositionen, z.B. bestehende Eigentumsverhältnisse, werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen,

nicht erforderlich (sog. Konzentrationswirkung - § 75 Abs. 1 VwVfG). Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Soweit in den Planunterlagen oder in den vorstehenden Ausführungen auf den Abschluss von Vereinbarungen hingewiesen oder zunächst auf eine einvernehmliche Regelung verwiesen wird, kann für den Fall, dass diese nicht zustande kommen, eine gesonderte Entscheidung beim Landkreis Hildesheim, 206 - Straßenverkehrsamt als Planfeststellungsbehörde beantragt werden.

## **2. Bekanntmachungshinweis**

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Pläne und Verzeichnisse werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Gemeinde Schellerten und bei der Gemeinde Söhlde während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Sie können außerdem und auch danach beim Landkreis Hildesheim, Straßenverkehrsamt, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, als Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

## **3. Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

## **4. Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Der Verlängerungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

## **ABSCHNITT D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim zu richten.

### Hinweis:

Die Klage kann nach § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur darauf gestützt werden, dass eigene Rechte des Klägers verletzt werden.

**Fundstellen:**

<b>Rechtsvorschrift</b>	<b>Veröffentlichung</b>
<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>	neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
<b>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)</b>	vom 29.07.2009 (BGBl. I., S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
<b>Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)</b>	in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226 ff)
<b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</b>	i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 08.09.2017 BGBl. I S. 2808
<b>Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)</b>	in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179 - VORIS 28000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)
<b>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)</b>	vom 23.05.1949 (BGBl. I, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347)
<b>Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS-02, geänderte Fassung 2005)</b>	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2002, geändert durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2005 (VkBli. 2005, S. 394)
<b>Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle</b>	DWA-M 162, Februar 2013
<b>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</b>	vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (GVBl S. 135)
<b>Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG)</b>	vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 394)
<b>Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)</b>	vom 07.06.2007 (Nds. GVBl., S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456)
<b>Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)</b>	vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121)



<b>Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)</b>	vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372)
<b>Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)</b>	vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
<b>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)</b>	vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)
<b>Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</b>	vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2016 (Nds. GVBl. S. 307)
<b>Gesetz zum Schutz vorschädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)</b>	vom 15.03.1974 (BGBl. I, S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
<b>Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)</b>	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999
<b>Richtlinien 1 für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012, RAL</b>	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, Arbeitsgruppe Straßenentwurf
<b>Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 – (RLS-90)</b>	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 (VkBl. 1990, S. 258), ergänzt durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1991 (VkBl. 1991, S. 480), berichtigt durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1992 (VkBl. 1992, S. 208)
<b>Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)</b>	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 (VkBl. 1997, S. 258)
<b>Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)</b>	vom 06.03.2013 (BGBl. I S 367) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.10.2018 (BGBl. I S. 3549)
<b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b>	vom 22.06.2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2018 (BGBl. I S. 3624)
<b>Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)</b>	vom 08.05.2008 (Nds. GVBl., S. 132) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl., S. 378)
<b>Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)</b>	vom 19.03.1991, (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)
<b>Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</b>	neugefasst durch Bekanntmachung vom

	23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b>	vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Abkürzungen:

BGBl. = Bundesgesetzblatt

Nds.GVBl. = Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---